

	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 213 „Mecklenburger Weg / Enenvelde“	
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie nachbargemeindliche Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB (ohne verwaltungsinterne Stellungnahmen)		
	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
08	<u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
09	<u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 (Technischer Umweltschutz) – 27.10.2017</u> Hinsichtlich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 213 „Mecklenburger Weg / Enenvelde“ befindet sich eine nach BImSchG genehmigte Anlage zur Lagerung und Behandlung von mineralischen Abfällen in ca. 220 m Entfernung. Anlagebetreiber ist die Firma Köchly, Hüttenkamp 2 b, 24536 Neumünster.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Sachverhalt in die Begründung aufgenommen. Durch die vorliegende Bauleitplanung kommt es nicht zu einem Heranrücken von empfindlichen Wohnnutzungen an den beschriebenen Bestandsbetrieb. Ebenso führt auch die Änderung des Baugebietstyps von einem Kleinsiedlungsgebiet zu einem Allgemeinen Wohngebiet nicht zu höheren Schutzansprüchen oder Verstärkung von etwaigen Immissionskonflikten. Vor diesem Hintergrund sind diesbezüglich keine weitergehenden Untersuchungen oder planerischen Maßnahmen erforderlich; die Planinhalte bleiben unverändert bestehen.
11	<u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - 06.11.2017</u> Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmal-schutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückes oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan sind unter Kapitel C. 3. bereits Erläuterungen zum geltenden Denkmalrecht hinsichtlich archäologischer Funde enthalten.
17	<u>DB Netz AG, Produktionsdurchführung Kiel, Planung und Steuerung</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
18	<u>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord - 13.11.2017</u> Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren. Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 213 werden die <u>Belange der DB AG</u> und ihrer Konzernunterneh-	

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie nachbargemeindliche Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB (ohne verwaltungsinterne Stellungnahmen)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>men <u>nicht berührt</u>. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z. B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z. B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d. h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern. Abwägungsfehler bei der Abwägung der Belange des Immissionsschutzes und insbesondere der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Ansehung der Emissionen aus dem Bahnbetrieb sind erheblich i. S. d. § 214 BauGB und führen zu Unwirksamkeit des Bebauungsplanes (Urteil VGH Kassel vom 29.03.2012, Az.: 4 C 6494 /10.N).</p> <p>Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden.</p>	<p>Die grundsätzlichen Hinweise zu den Emissionen an Bahnanlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die Bauleitplanung kommt es nicht zu einem Heranrücken von zusätzlichen Wohngebäuden an die Eisenbahnstrecke.</p> <p>Ebenso führt auch die Änderung des Baugebietstyps von einem Kleinsiedlungsgebiet zu einem Allgemeinen Wohngebiet nicht zu höheren Schutzansprüchen oder Verstärkung von etwaigen Immissionskonflikten im Plangebiet.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind seitens der Kommune keine aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen zu prüfen bzw. weitergehende Untersuchungen oder planerischen Maßnahmen erforderlich; die Planinhalte bleiben unverändert bestehen.</p>
22	<u>Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
23	<u>Stadtwerke Neumünster GmbH</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
51	<p><u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt – 23.11.2017</u></p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Auch wenn die vorliegende Planung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt wird, werden die überplanten großen Gärten von der Naturschutzbehörde als relativ strukturreich angesehen. Die ruhige Lage der Siedlergärten mit dem nicht unerheblichen Bestand an Gehölzen und Bäumen charakterisiert doch eine naturnahe Oase im besiedelten Bereich. Durch dichte Bebauung auf kleinen Grundstücken werden die vorhandenen Strukturen – im Sinne der Biodiversität – überwiegend verloren gehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der städtebaulich gebotene sparsame Umgang mit Grund und Boden macht es erforderlich, an geeigneten Stellen im Stadtgebiet die Innenentwicklung voranzutreiben und eine maßvolle Nachverdichtung zu ermöglichen. Das hierdurch ein Anteil der bestehenden privaten Gartenflächen zugunsten einer Überbauung entfällt, ist unvermeidbar.</p> <p>Die festgesetzte moderate Grundflächenzahl von 0,3 sowie die im Teilgebiet A festgesetzte Mindestgrundstücksgröße sichern dabei weiterhin ein gewisses Maß an Durchgrünung der Grundstücksflächen ab.</p>
53	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Bauaufsichtsbehörde</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
54	<u>Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz – 01.11.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie nachbargemeindliche Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB (ohne verwaltungsinterne Stellungnahmen)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
55	<u>Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
61	<u>Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung – 22.11.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
62	<u>Amt Bordsesahl für die Gemeinden Bordsesahl, Loop, Mühbrook, Negenharrie, Schönbek und Watenbek</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
63	<u>Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Krogaspe und die Stadt Nortorf – 20.10.2017</u>	Keine Anregung vorgetragen.
64	<u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Wasbek – 17.10.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
65	<u>Amt Mittelholstein für die Gemeinden Ehndorf und Padenstedt – 01.11.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
66	<u>Landrätin des Kreises Plön, Kreisplanung - 19.10.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
67	<u>Amt Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinden Großharrie undeingegangen Tasdorf</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
68	<u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Bönebüttel – 17.10.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
69	<u>Landrat des Kreises Segeberg, Kreisbauamt - 20.11.2017</u> Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o. a. Planung wie folgt Stellung: Aus Sicht der Fachabteilungen liegt keine Betroffenheit vor bzw. es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Anregungen vorgetragen.
70	<u>Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Groß Kummerfeld – 19.10.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
71	<u>Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Boostedt - 01.11.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
72	<u>Amt Bad Bramstedt Land für die Gemeinde Großenaspe</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
81	<u>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume - IV 6</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie nachbargemeindliche Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB (ohne verwaltungsinterne Stellungnahmen)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
82	<u>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 52</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
88	<u>Polizeidirektion Neumünster, Sachgebiet 1.3 – 07.11.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
89	<p><u>Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst – 16.11.2017</u></p> <p>In der o. a. Gemeinde / Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.</p> <p>Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben / Kanalisation / Gas / Wasser / Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche / Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan sind unter Kapitel C. 3. bereits Erläuterungen zu eventuellen Kampfmitteln im Plangebiet enthalten. Ebenso wird dort auf die geltenden Regeln zur Untersuchung und die Zuständigkeiten einschl. aktueller Adresse hingewiesen.</p> <p>Im Textteil B ist der Hinweis unter II. 2. Ebenfalls enthalten.</p>
92	<u>Stadtteilbeirat Einfeld – 22.10.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.